



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Mehr
Generationen
Haus

Förderrichtlinie

Bundesprogramm
Mehrgenerationenhaus

Inhalt

1. Kontext	03
2. Förderziel und Erkenntnisinteresse des Bundes	05
3. Gegenstand der Zuwendung	06
3.1. Inhaltliche Schwerpunkte	07
3.1.1. Obligatorischer Schwerpunkt „Gestaltung des demografischen Wandels“	08
3.1.2. Fakultativer Schwerpunkt „Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte“	09
3.2. Querschnittsziele	10
4. Zuwendungsgeber, Rechtsgrundlagen	11
5. Zuwendungsempfänger	12
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung	12
7. Zuwendungsvoraussetzungen	13
8. Verfahren	13
8.1. Interessenbekundung	14
8.2. Antragstellung	16
9. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung	16
10. Verwendungsnachweis	17
11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	17
12. Beratung	18
13. Inkrafttreten	18
Impressum	18

1. Kontext

Der demografische Wandel in Deutschland betrifft alle Regionen, aber nicht alle gleichermaßen. Ballungszentren verzeichnen starke Zuwächse, ländlich geprägte Räume merkliche Abwanderungen. In einigen Regionen, zum Beispiel den ostdeutschen Flächenländern, wird der Bevölkerungsdurchschnitt immer älter, in den Stadtstaaten sowie Groß- und Universitätsstädten ist die Bevölkerung im Durchschnitt sehr jung.¹ Menschen mit Fluchtgeschichte kommen in allen Regionen an und benötigen Wohnraum, ärztliche Versorgung und umfassende Teilhabemöglichkeiten.²

Durch das Ungleichgewicht zwischen einem geringeren Anteil Erwachsener im erwerbsfähigen Alter und einem höheren Anteil älterer Menschen fehlen vielerorts Arbeitskräfte sowie Familien mit Kindern. Verhältnismäßig viele Menschen sind auf ein altersgerechtes Wohnumfeld und pflegerische Unterstützung angewiesen. Einige Familien in größeren Ballungszentren leben an ihrem Wohnort ohne familiären Generationenanschluss. In einigen Fällen bestehen familiäre und nachbarschaftliche Netzwerke fort. In anderen Fällen bedarf es neuer Formen der sozialen Gemeinschaft: Dort bündeln zum Beispiel Freiwilligenagenturen und Mehrgenerationenhäuser ehrenamtliches Engagement für unterstützungsbedürftige Menschen mit und ohne Fluchtgeschichte. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hält fest, dass Kommunen vor der Herausforderung stehen, „für Familien – über alle Generationen hinweg – eine verlässliche Infrastruktur zu schaffen, um bedarfsgerechte Leistungen zu gewährleisten.“³

Die Bundesregierung will einen Rahmen dafür schaffen, dass die demografische Entwicklung mit positiven Wirkungen auf Wohlstand und Lebensqualität für alle Menschen einhergeht. Dazu formuliert sie in ihrer Demografiestrategie 2015 u. a. die Ziele, den sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt in Familien, zwischen Generationen, Kranken und Gesunden, Wohlhabenden und weniger Wohlhabenden, Menschen mit und ohne Behinderungen sowie zwischen Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund zu fördern, die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in ländlichen und städtischen Re-

1 13. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung nach Bundesländern. www.destatis.de/laenderpyramiden/. Abruf 23.12.2015.

2 Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen zu Asyl. November 2015, S. 7. <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.html>. Abruf 23.12.2015.

3 Dr. Gerd Landsberg: Mehrgenerationenhäuser – Orte zur Stärkung des Zusammenhalts in den Kommunen. In: Deutscher Städte- und Gemeindebund (2014): Kommunale Impulse generationenübergreifender Arbeit (Verlagsbeilage „Stadt und Gemeinde INTERAKTIV“ 12/2014), S. 5.

gionen zu sichern sowie die Verlässlichkeit der sozialen Sicherungssysteme zu gewährleisten.⁴

Die Auswirkungen des demografischen Wandels konkretisieren sich in den Kommunen zu speziellen demografischen Profilen und müssen vor Ort jeweils unterschiedlich bewältigt werden. „In einigen Regionen treffen auch mehrere Aspekte des demografischen Wandels gemeinsam zu. Aus den (...) Entwicklungen ergeben sich regionale, teilweise sehr kleinräumige Handlungsbedarfe in unterschiedlichen Politikfeldern“, formuliert es der Deutsche Städte- und Gemeindebund.⁵

Bereits im Jahr 2006 hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) mit dem Aktionsprogramm Mehrgenerationenhäuser eine bundesweite Initiative ins Leben gerufen, die darauf zielt, mit individuellen Ausprägungen in den Kommunen den sozialen und gesellschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Generationen zu fördern und zur Lebensqualität der Menschen in ihrer Nachbarschaft beizutragen. Im Koalitionsvertrag der 18. Legislaturperiode heißt es, Mehrgenerationenhäuser „sollen sich in ihrer individuellen Ausprägung zu einem übergreifenden Dach und Ankerpunkt des sozialen Miteinanders und der Teilhabe vor Ort (...) entwickeln“.⁶

In fast jedem (Land-)Kreis und in jeder kreisfreien Stadt sind seitdem Mehrgenerationenhäuser entstanden. Sie haben sich zu anerkannten und gut vernetzten Orten der Begegnung mit generationen- und kulturübergreifender Arbeit und ganz individuellen Angeboten – entsprechend den Bedarfslagen vor Ort – entwickelt. Mit den Mehrgenerationenhäusern ist – so die Demografiestrategie der Bundesregierung – „eine soziale Infrastruktur in den Kommunen geschaffen worden, die die Folgen des demografischen Wandels aktiv und zukunftsorientiert gestaltet.“⁷

4 Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Jedes Alter zählt. Für mehr Wohlstand und Lebensqualität aller Generationen. Weiterentwicklung der Demografiestrategie der Bundesregierung. Berlin 2015, S. 61.

5 Deutscher Städte- und Gemeindebund: Handlungsprioritäten beim demographischen Wandel werden sichtbar. 14.11.2013. <http://www.dstgb.de/dstgb/Homepage/Schwerpunkte/L%C3%A4ndliche%20Entwicklung/Regionalpolitik/Handlungspriorit%C3%A4ten%20beim%20demographischen%20Wandel%20werden%20sichtbar/>. Abruf 23.12.2015.

6 Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode. http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf;jsessionid=A58CC664E7AF5C8A606375A5E775E087.s1t2?__blob=publicationFile&v=2, S. 104. Abruf 23.12.2015.

7 Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Jedes Alter zählt. Für mehr Wohlstand und Lebensqualität aller Generationen. Weiterentwicklung der Demografiestrategie der Bundesregierung. Berlin 2015, S. 61.

2. Förderziel und Erkenntnisinteresse des Bundes

Ziel des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus ist es, die Kommunen dabei zu unterstützen, den demografischen Wandel unter Einbindung der Mehrgenerationenhäuser bestmöglich zu gestalten. Der Bund fördert und stärkt damit die Kommunen in ihren Bemühungen, den aus dem demografischen Wandel resultierenden Herausforderungen erfolgreich zu begegnen, den Zugang zu und die Inanspruchnahme von sozialer Infrastruktur der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und neu auftretende Herausforderungen wie die Flüchtlingsintegration zu bewältigen.

In enger Abstimmung mit der Kommune richtet das Mehrgenerationenhaus sein Profil an den mit der demografischen Entwicklung vor Ort einhergehenden Bedarfen aus. Durch die flexible und sozialraumorientierte Ausrichtung werden die Mehrgenerationenhäuser für die Kommunen noch stärker zu einem zentralen Akteur bei der Förderung des sozialen Zusammenhalts.

Der Förderzweck des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus, die Unterstützung und Stärkung der Kommunen und die Profilierung der Mehrgenerationenhäuser als passgenauer Bestandteil der sozialen Infrastruktur der Kommune zielt auf folgendes Erkenntnis- und Forschungsinteresse des Bundes:

- Der Bund erprobt, wie Bundesprogramme Impulse setzen und Kommunen dabei unterstützen können, regionalen soziodemografischen Herausforderungen zu begegnen. In diesem Zusammenhang wird der Frage nachgegangen, inwiefern sich eine flexible Programmausgestaltung auf die erfolgreiche Bewältigung demografischer Herausforderungen auswirkt.
- Der Bund untersucht, wie Mehrgenerationenhäuser und Kommunen gemeinsam demografische Handlungsfelder definieren, mit welchen Maßnahmen sie diese untersetzen, um den sozialen Zusammenhalt vor Ort zu stärken, und inwiefern eine erfolgreiche Umsetzung gelingen kann.
- Der Bund untersucht, welche Bedingungen sozialräumliches Generationen- und Integrationsmanagement befördern und behindern. Hierauf aufbauend wird untersucht, welche Qualitätsmerkmale erfolgreiches sozialräumliches Generationen- und Integrationsmanagement begründen und unter welchen Bedingungen sich diese transferieren lassen.
- Der Bund erprobt, unter welchen Bedingungen sich eine stärkere Einbindung der Mehrgenerationenhäuser in kommunalplanerische Ziele auf die Gestaltung des demografischen Wandels vor Ort auswirken kann. Hieran knüpft die zu

untersuchende Frage an, inwiefern eine längerfristige Integration der Mehrgenerationenhäuser in die Kommunalplanungen zur Bewältigung des demografischen Wandels im Sozialraum beiträgt. Zudem soll untersucht werden, inwiefern sich die Steuerung über Ziele auf demografische Entwicklungen im Sozialraum auswirkt.

- Der Bund untersucht, inwiefern Mehrgenerationenhäuser wirksam in Netzwerke eingebunden werden können, die das Sozialrecht vorsieht.

3. Gegenstand der Zuwendung

Der Bund fördert kommunale oder freie Träger dabei, ein Mehrgenerationenhaus zu betreiben und dessen demografisches Profil entsprechend den lokalen Bedarfen zu schärfen. Kommunen und Mehrgenerationenhäuser agieren zusammen mit anderen lokalen Akteuren als Verantwortungsgemeinschaft, um die Auswirkungen des demografischen Wandels zu bewältigen und neben der kommunalen Daseinsvorsorge ergänzende, passgenaue und abgestimmte Angebote für die Bevölkerung zu schaffen.

Gemeinsam wird Lebensqualität, Teilhabe und gesellschaftlicher Zusammenhalt zwischen Generationen, Kulturen und Lebenslagen gefördert. Im Mittelpunkt steht im Sinne der Demografiestrategie der Bundesregierung die Stärkung der Gemeinschaft von z. B. Kranken und Gesunden, Wohlhabenden und weniger Wohlhabenden, Menschen mit und ohne Behinderungen sowie Menschen mit unterschiedlichem kulturellen Hintergrund. Eine Grundvoraussetzung hierfür sind die Begegnung, der Austausch und die Unterstützung von und zwischen Menschen verschiedener Hintergründe in ihrem Wohn- und Lebensumfeld. Um für die Menschen vor Ort im Mehrgenerationenhaus die Möglichkeit einer offenen und niedrigschwelligen Begegnung und Beteiligung zu schaffen, sollen die Mehrgenerationenhäuser durch eine räumliche Offenheit, z. B. mit einem „Offenen Treff“, und durch eine gelebte Willkommenskultur auf niedrigschwellige Art einladen.

Über die in diesem Kapitel und nachfolgenden Unterkapiteln hinaus beschriebenen Inhalte kann der Bund weitere Schwerpunkte und Querschnittsziele für die Arbeit der Mehrgenerationenhäuser definieren.

3.1. Inhaltliche Schwerpunkte

Ausgangspunkt für die konzeptionellen Überlegungen ist die lokale Bedarfslage im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses, also in dem Sozialraum, in dem die Einrichtung primär aktiv ist. Die Bedarfslage ergibt sich durch die Gegenüberstellung der aktuellen sozialen und demografischen Situation sowie deren Entwicklung (ohne Mehrgenerationenhaus) und der bereits vorhandenen Angebots- und Trägerlandschaft. Hieraus ergeben sich unter Berücksichtigung der kommunalen Schwerpunktsetzungen die Bedarfe, an denen das Mehrgenerationenhaus zukünftig arbeiten möchte. Um ein der lokalen Bedarfslage entsprechendes Konzept zu entwickeln, beantwortet der Antragsteller folgende Fragen:

- Wird das Mehrgenerationenhaus ausschließlich im obligatorischen Schwerpunkt „Gestaltung des demografischen Wandels“ oder darüber hinaus auch im fakultativen Schwerpunkt „Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte“ aktiv?
- Welches Handlungsfeld bzw. welche Handlungsfelder wird das Mehrgenerationenhaus in dem Schwerpunkt oder den Schwerpunkten vornehmlich umsetzen?
- Welche Ziele setzt sich das Mehrgenerationenhaus? Welcher Mehrwert wird für die Zielgruppen, die Bürgerinnen und Bürger durch das Mehrgenerationenhaus geschaffen?
- Wie sollen die Querschnittsziele ausgestaltet werden?
- Welche Angebote und Maßnahmen will das Mehrgenerationenhaus umsetzen, um Ziele und Mehrwert zu erreichen?

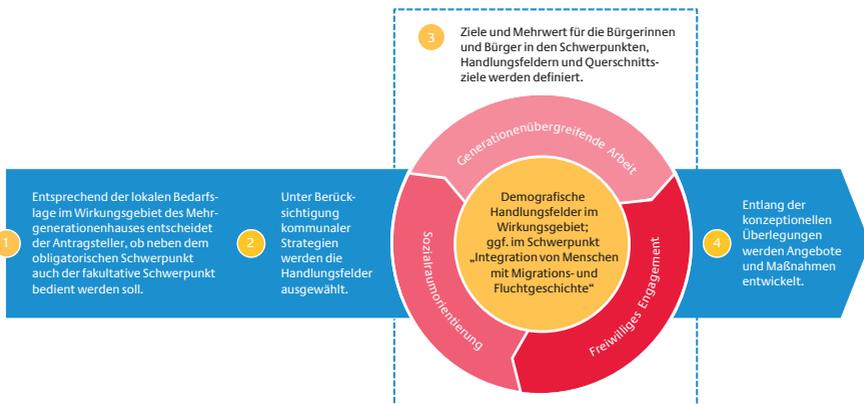


Abbildung 1: Konzeptentwicklung

3.1.1. **Obligatorischer Schwerpunkt „Gestaltung des demografischen Wandels“**

Unter Berücksichtigung der identifizierten Bedarfe im räumlichen Wirkungsgebiet – im Fall eines freien Trägers in Abstimmung mit der Kommune – entwickelt das Mehrgenerationenhaus passgenaue und bedarfsgerechte Angebote innerhalb eines oder mehrerer der folgenden Handlungsfelder⁸, die sich aus der demografischen Entwicklung ergeben. Dies können beispielsweise sein:

- Vereinbarkeit von Familie und Beruf – Unterstützung bei der Bewältigung von beruflichen und familiären Aufgaben, z. B. durch Kleinkindbetreuung in Ergänzung der Angebote vorhandener Kindertagesstätten und unter Berücksichtigung der vielfältigen Formen des familiären Zusammenlebens
- Vereinbarkeit von Familie und Pflege – Unterstützung bei der Bewältigung von familiären und pflegerischen Aufgaben, z.B. durch die Begleitung von älteren Menschen bei der Erledigung von alltäglichen Aufgaben und familienunterstützende, haushaltsnahe Dienstleistungen oder weitere pflegeergänzende Leistungen, unter Berücksichtigung der vielfältigen Formen familiären Zusammenlebens
- Selbstbestimmtes Leben im Alter – Förderung von Teilhabemöglichkeiten, Unterstützungsnetzen und eines aktiven Miteinanders der Generationen, z. B. durch Seniorenbeiräte, haushaltsnahe Dienstleistungen, gesundheitsfördernde und pflegeergänzende Angebote, Koch- und Begegnungsangebote, Bereitstellung digitaler Infrastruktur sowie Computer- und Internetkurse
- Jugendgerechte Gesellschaft – Förderung attraktiver gesellschaftlicher Perspektiven und Teilhabemöglichkeiten, wie z.B. Jugendparlamente, Jugendsozialarbeit, intergenerative Begegnungen und Geschichts- oder Biografiewerkstätten
- Erhöhung der Arbeitsmarktnähe und Integration in Ausbildung und Beschäftigung – Einbindung und Förderung von Menschen, die nicht (mehr) am Erwerbsleben teilhaben, sowie berufliche Orientierung für junge Menschen, z.B. durch Projekte, bei denen sich aus Ehrenamt sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen entwickeln, oder auch durch Praktikumsbörsen
- Sonstige demografische Handlungsfelder, die sich aus den identifizierten Bedarfen im räumlichen Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses ergeben

8 Handlungsfelder in Anlehnung an die Demografiestrategie der Bundesregierung: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Jedes Alter zählt. Für mehr Wohlstand und Lebensqualität aller Generationen. Weiterentwicklung der Demografiestrategie der Bundesregierung. Berlin 2015.

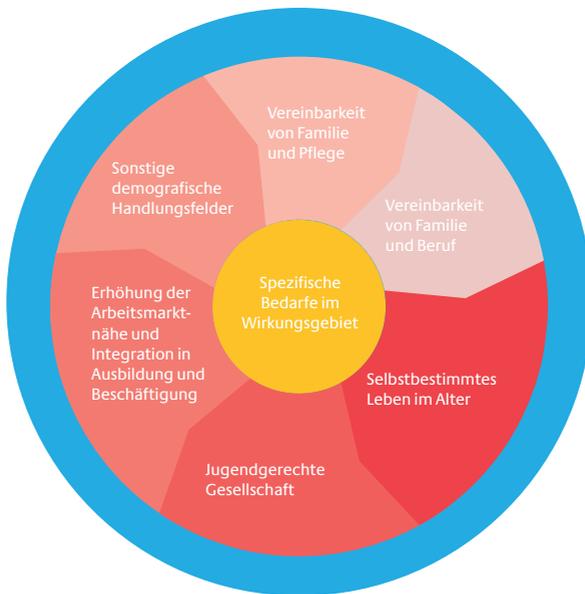


Abbildung 2: Handlungsfelder im Schwerpunkt „Gestaltung des demografischen Wandels“

3.1.2. Fakultativer Schwerpunkt „Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte“

In vielen Kommunen sind die Aufnahme und Integration von Menschen mit Fluchtgeschichte eine aktuell vordringliche und die Integration und Unterstützung von Menschen mit Migrationsgeschichte eine wichtige und langfristige Aufgabe. Neben den kommunalen Pflichtaufgaben sind freiwillige Angebote und Leistungen für, mit und von diesen Menschen von großer Bedeutung für die Gestaltung ihres Alltags und ihrer Perspektiven. Die Mehrgenerationenhäuser als Orte der generationenübergreifenden Begegnung und des Austausches unterstützen die Kommunen bei der gesellschaftlichen Aufnahme und Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte.

Der Schwerpunkt „Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte“ ist im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus fakultativ. Er soll zusätzlich zu den relevanten demografischen Handlungsfeldern dort aufgegriffen werden, wo entsprechende (freiwillige) Aufgaben noch nicht oder noch nicht ausreichend durch vorhandene Akteure übernommen werden. Dies kann auch

zeitlich befristet notwendig sein und muss nicht zwingend über die gesamte Programmlaufzeit erfolgen.

Konkrete Angebote im fakultativen Schwerpunkt „Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte“ können u. a. sein:

- Patenschaften und Mentoring
- Begegnung schaffen durch Öffnung der bestehenden Angebote
- Aktivierung und Beteiligung von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte
- Förderung und Begleitung von Engagement für Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte
- Niedrigschwellige Bildungsangebote, z. B. zum Erlernen der deutschen Sprache
- Niedrigschwellige Beratungsangebote zu Themen wie Bildung und Arbeitsmarkt

3.2. Querschnittsziele

Das Mehrgenerationenhaus verfolgt in seiner Arbeit folgende drei Querschnittsziele, die die Ausrichtung des Hauses prägen und mit entsprechenden kommunalen Planungen ineinandergreifen sollten:

- **Generationenübergreifende Arbeit:** Als generationenübergreifend arbeitende Einrichtung ist das Mehrgenerationenhaus offen für alle Menschen in seinem Sozialraum. Es bietet einen niedrigschwelligen, begegnungs- und beteiligungsorientierten Zugang zum sozialen, nachbarschaftlichen Leben. Dies ist die Grundvoraussetzung dafür, dass sich Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Lebenslagen im Mehrgenerationenhaus begegnen, gemeinsam und füreinander aktiv sind und so das soziale Miteinander vor Ort gestärkt wird.
- **Sozialraumorientierung⁹:** Das Mehrgenerationenhaus hält Angebote vor, die die Bedarfe der Menschen in seinem Wirkungsgebiet aufgreifen. Dies erfolgt in Abstimmung mit den bereits vorhandenen Angeboten und in enger Kooperation mit den vor Ort tätigen verschiedenen zielgruppen- bzw. altersspezifischen Einrichtungen sowie mit Partnern aus unterschiedlichen Bereichen. Im besten Fall können so wichtige Impulse zur ressort- und bereichsübergreifenden Arbeit gesetzt werden. So wird ein Beitrag zu synergetischem Agieren und einer

⁹ Mit Sozialraum ist hier das jeweilige Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses gemeint: der Stadtteil, die Nachbarschaft, die Gemeinde oder auch der Landkreis.

höheren Lebensqualität im Sozialraum insgesamt geleistet. Der Blick auf lokale Sozial- und Lebensräume der Menschen bietet die Chance, Veränderungen in Struktur und Bedarfslage unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen frühzeitig und kleinräumig zu erkennen.

- **Freiwilliges Engagement:** Das Mehrgenerationenhaus ist ein Ort, an dem Menschen sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten engagieren können. Das freiwillige Engagement wird in den Mehrgenerationenhäusern durch hauptamtlich Tätige gestärkt, welche freiwillig Engagierte gewinnen, unterstützen und begleiten. Es wird ein fester Rahmen geboten, innerhalb dessen Menschen sich unmittelbar für das Wohlergehen von Menschen unterschiedlicher Generationen, Kulturen und verschiedener Lebenslagen engagieren können. Freiwilliges Engagement ermöglicht auch die aktive Beteiligung an Prozessen zur Gestaltung des sozialen Umfelds.

4. Zuwendungsgeber, Rechtsgrundlagen

Der Bund fördert im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus kommunale und freie Träger dabei, ein Mehrgenerationenhaus zu betreiben und dessen demografisches Profil entsprechend den lokalen Bedarfen auszurichten und zu schärfen.

Grundsätzlich soll es in jedem Landkreis und in jeder kreisfreien Stadt ein Mehrgenerationenhaus geben, in Abhängigkeit von der Bevölkerungsdichte und der Fläche kann es auch mehr als eines sein.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) als Zuwendungsgeber gewährt Zuwendungen für diesen Zweck nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), der zu §§ 23, 44 BHO erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und dieser Förderrichtlinie.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5. Zuwendungsempfänger

Mögliche Zuwendungsempfänger und somit antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts mit Sitz in Deutschland.

Antragstellenden, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, wird keine Förderung gewährt. Dasselbe gilt für Antragstellende, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird für Maßnahmen zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2020 gewährt.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses und ist auf die Höhe von bis zu 40.000,00 Euro jährlich begrenzt. Hinzu kommt eine jährliche kommunale Kofinanzierung i. H. v. 10.000,00 Euro, die vorrangig zu erbringen ist. Die Weiterleitung von Fördermitteln an einen Dritten zur Erfüllung des Zuwendungszwecks ist möglich; Weiterleitungen an mehrere Dritte sind grundsätzlich nicht zulässig.

Zuwendungsfähig sind gemäß Antrag:

- Personalausgaben
- Sachausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind u. a.:

- Ausgaben für Baumaßnahmen
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Kommune gehören bzw. für die es zum jeweiligen Zeitpunkt bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt
- Grundsätzlich Sachausgaben für Gegenstände mit einem Einzelanschaffungswert über 800,00 Euro netto

7. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Bewilligung ist eine jährliche kommunale Kofinanzierung i. H. v. 10.000,00 Euro. Die kommunale Kofinanzierung kann (anteilig) auch durch den Landkreis/Kreis und/oder (anteilig) durch das Land erbracht werden. Die Kofinanzierung kann auch als (teilweise) Sachleistung erbracht werden; die Wertigkeit der Sachleistung ist gegenüber dem Zuwendungsgeber nachzuweisen. Die Kofinanzierungserklärung ist mit jedem Antrag auf Verlängerung der Förderung neu vorzulegen.

Des Weiteren ist für die Bewilligung ein Beschluss der Vertretungskörperschaft der Kommune vorzulegen, in der das Wirkungsbiet des Mehrgenerationenhauses liegt oder die das Mehrgenerationenhaus kofinanziert. Der Beschluss soll das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhalten, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung ist. Der Beschluss muss für die gesamte Programmlaufzeit (01.01.2017 bis 31.12.2020) gelten und ist nur mit dem Erstantrag vorzulegen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Bundes.

Das Vorhaben darf für den gleichen Zweck nicht mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Antragsteller müssen am Interessenbekundungsverfahren teilgenommen haben.

8. Verfahren

Die Auswahl der Zuwendungsempfänger erfolgt zweistufig und besteht aus einem Interessenbekundungs- und einem Antragsverfahren. Um die Passgenauigkeit der Angebote entsprechend den regionalen Bedarfen sowie deren Umsetzung sicherzustellen, ist im Falle der Antragstellung durch einen freien Träger eine enge Abstimmung mit der Kommune sowohl im Zuge der Erstellung der Interessenbekundung als auch bei der Erstellung des Antrages zwingend erforderlich.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die vom Zuwendungsgeber zur finanziellen und materiellen Steuerung zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Dies gilt für Interessenbekundung, Antragstellung und Antragsänderungsverfahren, das Mittelabrufverfahren, den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis sowie das Monitoringverfahren. Der Belegnachweis erfolgt über eine durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) vorgegebene Excel-Liste.

8.1. Interessenbekundung

In der ersten Stufe sind ab dem 25.04.2016 bei der Rambøll Management Consulting GmbH bis spätestens zum 31.05.2016 Interessenbekundungen in elektronischer Form einzureichen.

Die Interessenbekundung muss Informationen zu folgenden Punkten enthalten:

- Kontakt- und Rahmendaten des Interesse bekundenden (kommunalen oder freien) Trägers und der als Mehrgenerationenhaus geplanten Einrichtung
- Beschreibung der Ausgangs- und Bedarfslage im Wirkungsgebiet (Sozialraum) und besonderer struktureller Herausforderungen in dem geplanten Handlungsfeld bzw. in den geplanten Handlungsfeldern des Mehrgenerationenhauses sowie sich daraus ergebende Zielgruppe(n)
- Nennung und Begründung des gewählten Handlungsfeldes/der Handlungsfelder innerhalb des Schwerpunktes/der Schwerpunkte unter Berücksichtigung der Angebotslage vor Ort (vorhandene Angebote und Angebotslücken für die Zielgruppen im Wirkungsgebiet des Mehrgenerationenhauses)
- Konzept des Mehrgenerationenhauses zur geplanten Umsetzung des Handlungsfeldes/der Handlungsfelder und der Querschnittsziele, insbesondere auch zur Zusammenarbeit mit relevanten regionalen und lokalen Akteuren
- Angaben zu Zielen und Meilensteinen sowie Indikatoren zur Überprüfung der Zielerreichung
- Darstellung der personellen und räumlichen Ausstattung, Erklärung des Mehrgenerationenhauses, dass die erforderlichen Kapazitäten und Kompetenzen zur Verfügung stehen, um die vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen, sowie Unterschrift des oder der Zeichnungsberechtigten des Trägers
- Absichtserklärung der Kommune und/oder des Landkreises/Kreises und/oder des Landes über Bereitschaft der Kofinanzierung in Höhe von insgesamt 10.000,00 Euro

- Absichtserklärung der Kommune zur Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft, der das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhaltet, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung ist

Die Prüfung der eingegangenen Interessenbekundungen erfolgt anhand folgender Kriterien:

- **Kenntnis der Bedarfslage im Wirkungsgebiet:** Die Interessenbekundung enthält eine überzeugende Darstellung der Bedarfslage und der bestehenden Angebots- und Trägerlandschaft im Wirkungsgebiet.
- **Klarheit der konzeptionellen Ausrichtung, insbesondere hinsichtlich des Zusammenwirkens mit der Kommune:** Unter Berücksichtigung der Bedarfslage wird nachvollziehbar dargelegt, welche Rolle das Mehrgenerationenhaus im Wirkungsgebiet einnehmen wird und wie es in Zusammenarbeit mit der Kommune einen erkennbaren Mehrwert im Wirkungsgebiet erzeugt.
- **Relevanz der geplanten Angebote und Zielgruppen:** Anknüpfend an die identifizierten Bedarfe im Wirkungsgebiet sind relevante Angebote skizziert sowie passende Zielgruppen identifiziert.
- **Verständnis der Querschnittsziele und Konzept zu deren Umsetzung:** Die Querschnittsziele werden als schwerpunktübergreifende Handlungsprinzipien des Mehrgenerationenhauses verstanden und durch zielführende Maßnahmen angemessen umgesetzt.
- **Umfang des Personals:** Die vorgesehene Anzahl der in der Einrichtung tätigen Personen passt zu den gesetzten Zielen und vorgeschlagenen Maßnahmen.
- **Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten und technischer Ausstattung:** Die Größe der verfügbaren Räumlichkeiten ist den geplanten Angeboten angemessen. Die technische Ausstattung entspricht den Vorgaben.

Über die Auswahl der Interessenbekundungen entscheidet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Abstimmung mit den jeweiligen Ländern.

Informationen und Unterlagen für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren sind auf der Internetseite www.mehrgenerationenhaeuser.de abrufbar.

8.2. Antragstellung

In der zweiten Stufe werden die Bewerberinnen und Bewerber der ausgewählten Interessenbekundungen ab dem 05.09.2016 aufgefordert, einen formellen Antrag zu stellen. Der Antrag muss folgende Nachweise enthalten:

- Kofinanzierungszusage durch die Kommune und/oder (anteilig) den Landkreis/ Kreis und/ oder (anteilig) das Land i. H. v. insgesamt 10.000,00 Euro jährlich.
- Beschluss der Vertretungskörperschaft der Kommune, der das Bekenntnis der Kommune zum Mehrgenerationenhaus sowie die Aussage beinhaltet, dass das Mehrgenerationenhaus Bestandteil der kommunalen Planungen zum demografischen Wandel und zur Sozialraumentwicklung ist.

Der Antrag ist bis spätestens 31.10.2016 zu richten an das:

Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben
Referat 404 – Servicestelle Mehrgenerationenhaus –
Hausanschrift: Sibille-Hartmann-Straße 2-8, 50969 Köln
Postanschrift: 50964 Köln

E-Mail: mgh@bafza.bund.de

Service-Tel.: 0221 3673-4045 (Mo bis Fr von 7:30 bis 16:00 Uhr)

9. Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Zwischennachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 23, 44 BHO, die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Für das Bewilligungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren ist das BAFZA zuständig.

10. Verwendungsnachweis

Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlichen projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben auszuweisen. Die Zuwendung wird nur für Maßnahmen gewährt, die vom 01.01.2017 bis 31.12.2020 umgesetzt werden und im jeweiligen Bewilligungsjahr kassenwirksam geworden sind.

Zusammen mit jedem Verwendungsnachweis ist durch den Zuwendungsempfänger ein zusammenfassender Bericht über die in dem jeweiligen Jahr umgesetzten Maßnahmen und Aktivitäten des Mehrgenerationenhauses zu erstellen sowie eine Einschätzung der Zielerreichung vorzunehmen. Neben einer qualitativen Beschreibung sind die im Antrag aufgeführten Indikatoren zur Abbildung der Umsetzung und Messung der Zielerreichung zu nennen.

Der Zuwendungsempfänger hat die mit der Zuwendung zusammenhängenden Unterlagen (u. a. Kassenanordnung, Kassenanweisungen, begründende Unterlagen, Jahreskontoauszüge) ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises für fünf Jahre aufzubewahren.

11. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheides in der jeweils geltenden Fassung sind:

- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), wenn der Träger eine Gebietskörperschaft ist
- Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), wenn der Träger keine Gebietskörperschaft ist, sowie weitere programmspezifische Auflagen

Der Antragsteller muss sein Einverständnis geben, dass sein Name, das Vorhaben und der Zuwendungsbetrag veröffentlicht werden können.

Zusätzliche Verpflichtungen, die als Nebenbestimmungen Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden:

- Verpflichtung des Antragstellers, das BMFSFJ, die begleitende Evaluation, die Servicestellen Mehrgenerationenhaus mit den Fachbereichen Förderung und fachlich-inhaltliche Begleitung sowie die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit in der programmbegleitenden Arbeit zu unterstützen

- Das BAFzA prüft den Verwendungsnachweis; der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt; der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen
- Einverständnis des Antragstellers zur Speicherung von Daten und deren Weitergabe an eine z.B. mit der Evaluation beauftragte Stelle

Bei Veröffentlichungen sowie im Rahmen von Präsentationen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, ist auf die Förderung durch das BMFSFJ in geeigneter Weise hinzuweisen.

Der Zuwendungsgeber behält sich im Rahmen der Bescheiderteilung die Beifügung weiterer Nebenbestimmungen nach Maßgabe des § 36 Verwaltungsvorgangsgesetzes (VwVfG) vor.

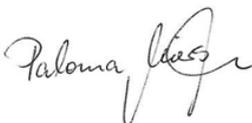
12. Beratung

Die Zuwendungsempfänger werden bei fachlich-inhaltlichen und zuwendungsrechtlichen Fragestellungen durch die Servicestelle Mehrgenerationenhaus unterstützt und beraten.

13. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Berlin, den 01.01.2020 Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Im Auftrag
Paloma Miersch